LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR IST HIER.

# Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

# „Markatal bei Bischofsbrück“

Stadt Friesoythe und Gemeinde Molbergen, Landkreis Cloppenburg
Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland

# Inhalt

**1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 4**

**2 Gebietsbeschreibung ..... 4**

2.1 Abgrenzung ..... 4
2.2 Naturräumliche Grundlagen ..... 4

**3 Rechtlicher Rahmen ..... 5**

3.1 EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz ..... 5
3.2 Geschützte Biotope ..... 5

**4 Inhalte der Verordnung ..... 5**

4.1 Schutzzweck ..... 5
4.2 Verbote und Gebote ..... 6
4.3 Freistellungen ..... 8
4.4 Eigentumsrechte und öffentliche Belange ..... 8
4.5 Gewässerunterhaltung ..... 9
4.6 Landwirtschaftliche Nutzung ..... 9
4.7 Forstwirtschaftliche Nutzung ..... 10
4.8 Jagd und Fischerei ..... 10
4.9 Freizeitnutzung ..... 10

**5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise ..... 11**

5.1 Anordnungsbefugnis ..... 11
5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ..... 11
5.3 Sonstige Hinweise ..... 11

## Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet ..... 4

## Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG ..... 6
Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung ..... 7

## Anhang

Anhang 1: Darstellung der gemeldeten FFH-Flächen im NSG „Markatal bei Bischofsbrück“ 12

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Erforderlichkeit der Ausweisung als Schutzgebiet ergibt sich aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie = Fauna Flora Habitat Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist es, ein kohärentes Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten.

Um den darin formulierten Anforderungen an die nationale Gesetzgebung gerecht zu werden, muss der Bereich des „Markatal bei Bischofsbrück“ in eine nationale Schutzkategorie des Naturschutzes überführt werden, so dass den Anforderungen an den Schutz der in der FFH – Richtlinie benannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten Rechnung getragen wird.

Das Schutzgebiet befindet sich überwiegend auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg, setzt sich aber teilweise nach Westen, auf dem Gebiet der Gemeinde Vrees fort und liegt somit auch auf dem Gebiet des Landkreises Emsland. Durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde der Landkreis Cloppenburg auf Grund des höheren Flächenanteils am Gesamtgebiet als zuständig für die Ausweisung des Schutzgebietes erklärt.

# 2 Gebietsbeschreibung

## 2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Schutzgebietes folgt entsprechend der Vorgabe, die FFH Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, der Meldegrenze des FFH Gebietes und ist somit weitestgehend mit diesem identisch (vgl. Anhang) In einigen Bereichen befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope außerhalb des gemeldeten Bereiches. Diese wurden aus Gründen der Klarstellung und der Abrundung in das Schutzgebiet einbezogen. Die Meldung des Gebietes an die Europäische Union erfolgte im Maßstab 1:50.000, so dass sich im Rahmen der kartographischen Anpassung und Präzisierung des Gebietes auf den Maßstab der Verordnungskarte (1:10.000) geringfügige Änderungen ergeben.

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von rd. 25 ha, von denen rd. 4,5 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland, liegen.

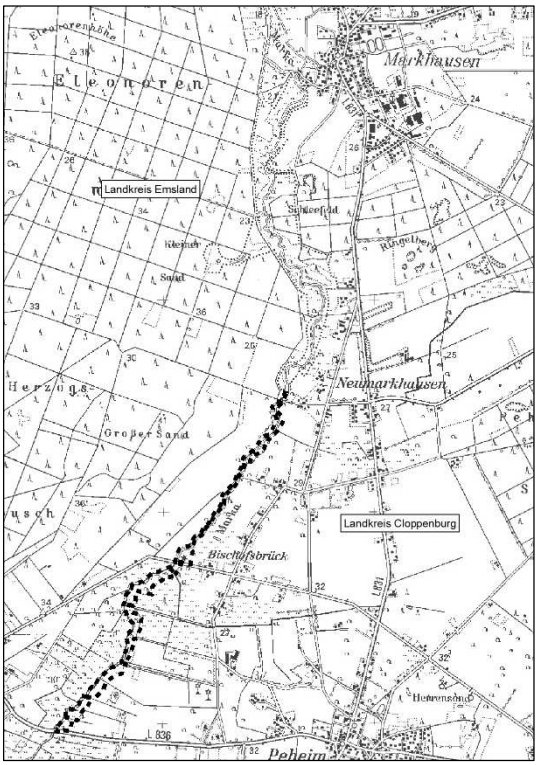


**Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet**

## 2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Naturschutzgebiet „Markatal bei Bischofsbrück“ liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. In den weiter ausdifferenzierten Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes wird das Gebiet der „Markhauser und Ahlhorner Sandgeest“ zugerechnet. Die Landschaftseinheit ist ein Grundmoränengebiet, welches von ausgedehnten Dünenfeldern überlagert ist und durch mehrere mit Niedermoor gefüllte Niederungen gegliedert wird. Dementsprechend bestehen die östlich und westlich gelegenen Bereiche aus Podsol, welche durch ein schmales Band aus Niedermoor im Bereich des

Gewässerlaufes durchzogen wird. Überwiegend finden sich im Schutzgebiet somit grundwasserbestimmte Biotope.

# 3 Rechtlicher Rahmen

## 3.1 EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH Richtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, welche den ökologischen Erfordernissen des Gebietes entsprechen. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Ausweisung des Niederungsbereichs als Naturschutzgebiet.

Als FFH Gebiet wurde der unmittelbare Flusslauf der Marka als „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ gemeldet. Angrenzende Biotope wie Feuchtwiesen, Moor- oder Auewälder etc. sind in der Meldung nicht erfasst. Kartographisch basiert die Meldung auf das Kartenwerk 1:50.000. Innerhalb des Kartenwerkes treten auf Grund des kleinen Maßstabes und des naturnahen, mäandrierenden und sich dadurch verändernden Laufes der Mark teilweise große Ungenauigkeiten auf.

## 3.2 Geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches des Schutzgebietes finden sich auf einer Fläche von rd. 3 ha Biotope, die entweder nach den Regelungen des § 30 BNatSchG bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits einem strengen, nicht an ein besonderes Verfahren gebundenen gesetzlichen Schutz unterliegen, oder über eine Kompensationsverpflichtung aus z. B. einem Bebauungsplan mit Umweltschutzauflagen bewirtschaftet werden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen verboten. Betroffen von dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG sind:

1. Sumpf- und Niedermoorbiotope,
2. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder,
3. Grünland auf Hoch- oder Niedermoor und
4. Flutrasen.

# 4 Inhalte der Verordnung

## 4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt.

Der Schutz der Verordnung soll sich möglichst umfassend sowohl auf die vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften, als auch auf die Auelandschaft mit ihrer Standortvielfalt auswirken. Ein wesentlicher Teil der Schutzbemühungen zielt daher auf die durch besondere Standortverhältnisse, hier insbesondere durch besondere Bodenfeuchte gekennzeichneten Standortbedingungen. Diese Standorte bilden die Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung einer hohen Artenvielfalt.

**Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG**

| **Klartext Bezeichnung und Zielformulierung** | **LRT – Nr.** |
|---|---|
| **Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**<br><br>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor. | **3260** |
| **Feuchte Hochstaudenfluren**<br><br>Erhaltung/Förderung von artenreichen Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. | **6430** |

Neben den o.g. Lebensraumtypen wird mit der Ausweisung des Schutzgebietes auch der Schutz der besonders geschützten Arten

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Verfolgt. Mit der Ausweisung der Marka als Naturschutzgebiet soll die Repräsentanz von Lebensräumen von Bach- und Flussneunauge im Naturraum der „Ostfriesisch – Oldenburgischen Geest“ und der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ erhöht werden.

## 4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen beziehen

sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus generell zulässig sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr oder die bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen ist somit nicht gegeben. Durch diese zwingend notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch Besucher etc. möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenauflagen zu binden oder weitergehenden rechtlichen Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend die Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu berücksichtigen.

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

| Verbot / Gebot | Zielstellung |
|---|---|
| Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken. | Verhinderung der Verschlechterung des Gewässers durch Verringerung der Wassermenge bezüglich Wassertemperatur und / oder Sauerstoffgehalt. |
| eine für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes. | Sicherung der Grundwasserstände zur Erhaltung der Feuchtbiotope in der Aue des Gewässers. Für das Gebiet positive bzw. nicht relevante Änderungen des Wasserhaushaltes bleiben zulässig und bedürfen auch keiner formalen Befreiung. |
| die wertbestimmende, flutende Wasservegetation nachhaltig zu beeinträchtigen. | Umfassende Sicherung der flutenden Wasservegetation, insbesondere vor nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung. |
| bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. | Vermeidung von möglicherweise das Schutzziel gefährdenden baulichen Maßnahmen. |
| die ackerbauliche Nutzung der Flächen | Vermeidung / Verminderung von Stoffeinträgen in das Gewässer, Sicherstellung einer gewässerfreundlichen Nutzung der Umgebung. |
| nicht standortheimische Pflanzen einzubringen | Vermeidung der Florenverfälschung durch nicht heimische Arten. |
| Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. | Ausschluss einer weniger umweltverträglichen Ackernutzung, Erhalt der Feuchtwiesen. |
| zu lagern, zu zelten, zu baden oder offenes Feuer anzuzünden | Vermeidung von Störungen durch Freizeitnutzung |
| Hunde frei laufen zu lassen | Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere. |
| organisierte Veranstaltungen durchzuführen | Vermeidung von Störungen. |

| Verbot / Gebot | Zielstellung |
|---|---|
| das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) zu überfliegen. | Vermeidung von Störungen. |

## 4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Mit der generellen Freistellung sollen bestimmte, unabwendbar notwendige oder wiederkehrende Maßnahmen durchführbar sein, ohne ein formelles Verfahren oder eine Anzeige etc. vorzunehmen.

Die Freistellungen umfassen neben anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Eigentumsrechte,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die straßen- und wasserbauliche Unterhaltung des Gebietes,
5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. die Freizeitnutzung.

Generell freigestellt ist auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen. Die Freistellung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen beinhaltet ausdrücklich auch die Instandsetzung, ggf. auch die Neuerrichtung als Ersatzbau von vorhandenen Brückenbauwerken mit unwesentlich mehr Flächeninanspruchnahme. Für die Neuerrichtung von Brücken, auch als Ersatzbau, ist eine entsprechende Genehmigung notwendig.

## 4.4 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Mit den Freistellungen wird vorrangig dem Umstand Rechnung getragen, dass das Eigentum an den Flächen bzw. die damit verbundenen Rechte nur in einem unbedingt zwingenden Umfang eingeschränkt werden sollen. Als grundlegendes Recht ist somit das Betreten der Flächen für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragte grundsätzlich freigestellt sowie die Nutzung bestehender Anlagen im Rahmen des bisher genehmigten Umfangs.

Neben den eigentumsrechtlichen werden grundsätzlich auch solche Handlungen freigestellt, die der Gefahrenabwehr dienen oder im öffentlichen Interesse stehen und mit den aus dem Eigentum entstehenden Verpflichtungen teilweise verbunden sind. Diese sind insbesondere

1. die Durchführung der im Rahmen der Wegesicherungspflicht notwendigen Maßnahmen,
2. die Wegeunterhaltung einschließlich des Gehölzrückschnitts,
3. die Pflege- und Entwicklung des Gebietes einschließlich Maßnahmen des Monitorings wie z.B. die Elektrofischerei,

4. das Betreten und Befahren des Gebietes zu Zwecken der Kontrolle, wissenschaftlichen Untersuchung und des Monitorings des Gebietes,
5. die Benutzung von Drohnen außerhalb der Brut- und Setzzeit zum Monitoring in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Die Verordnung enthält für besonders sensible Belange die Vorgabe, dass die Freistellung an die Anzeige oder Zustimmung der Naturschutzbehörde gebunden ist, so dass eine Prüfung des Vorhabens durch die Behörde erfolgen kann. Im Zuge der Rückmeldung oder Zustimmung können ggf. Nebenbestimmungen oder Maßgaben formuliert werden. Unter den Anzeigevorbehalt fällt z.B. das Betreten des Gebietes aus Gründen der Gebietskontrolle oder der Rückschnitt von Gehölzen. Hierdurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die zuständige Naturschutzbehörde der interessierten Öffentlichkeit Auskunft erteilen kann und zum anderen Häufigkeit und Zeitpunkt des Betretens einer Kontrolle unterliegt und ein gebietsverträgliches Maß nicht überschreitet.

## 4.5 Gewässerunterhaltung

Der Bereich der Marka weist als wichtiger Vorfluter regelmäßig einen hohen Unterhaltungsaufwand auf. Dieses betrifft sowohl die Entfernung des Pflanzenbewuchses als auch die Entfernung von Anschwemmungen aus der Gewässersohle. Diese Unterhaltung ist zur Sicherstellung des Wasserabflusses (§39 WHG) zwingend notwendig. Mit dem Zustimmungsvorbehalt wird sichergestellt, dass der wasserwirtschaftlich erforderliche Umfang und der Zeitpunkt der Sedimententnahme mit den ökologischen Anforderungen abgestimmt werden.

Freigestellt von den Verboten der Verordnung ist die vom zuständigen Unterhaltungsverband durchzuführende Gewässerpflege, soweit diese mit den Schutzzielen der Verordnung in Einklang steht. Grundsätzlich zeigt sich, dass die durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen bereits dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gewässers im ökologischen Sinne Rechnung tragen und mit deutlichem Blick auf die gewässerbewohnenden Arten durchgeführt werden. Im Interesse der Eindeutigkeit werden die folgenden Unterhaltungsmaßnahmen jedoch explizit frei gestellt:

Die schonende Gewässerunterhaltung ist freigestellt, soweit sie mit den Schutzzielen dieser Verordnung vereinbar ist. Im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten gilt dies bei

- Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb ohne Gewässersohle oder Böschungsfuß zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett der Marka unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) und sonstige unaufschiebbare wasserbauliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
- Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässer unter Einsatz einer Krautsperre,
- Mahd der Böschungen, soweit es sich nicht um geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG handelt.

## 4.6 Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche, insbesondere die ackerbauliche Nutzung der Flächen spielt im Gebiet keine Rolle, Ackerflächen sind nicht vorhanden. Die ackerbauliche Nutzung kann somit ohne Beschränkung der Eigentumsrechte ausgeschlossen werden. Damit wird eine dauerhaft schutzgebietsverträgliche Nutzung festgeschrieben.

Für die Nutzung der Grünlandflächen ist die Errichtung von Weideunterständen aus Tierschutzgründen zwingend notwendig. Da diese Art der Nutzung grundsätzlich den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege förderlich ist, wird die Errichtung von Weideunterständen generell freigestellt.

Zur Sicherung der positiven Wirkung der Grünlandflächen auf das Gewässer und die Schutzziele wird die Möglichkeit des Grünlandumbruches auch zu Zwecken der Grünlanderneuerung ausgeschlossen. Die Erweiterung der Sperrfrist zu Ausbringung von organischen Düngern dient ebenfalls dem Gewässerschutz und soll die Einträge in das Gewässer verringern. Generell ist aber auch eine Erhöhung des Artenreichtums mit einer Reduzierung der Düngung Flächen verbunden.

Eine Verschärfung des Schutzregimes hinsichtlich der Nutzbarkeit und der Eigentümerrechte gegenüber dem bisherigen Zustand ist damit nur in einem unwesentlichen Umfang verbunden.

## 4.7 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenfalls in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen wurden die Anforderungen an die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen. Zur Erhaltung der Waldflächen in einem für den Schutzzweck förderlichen Zustand, ist eine Einbringung von nicht standortheimischen Arten wie z.B. Fichte oder Douglasie zukünftig nicht mehr zulässig. Ebenso soll auch vermieden werden, dass eine Verringerung der Fläche durch die Umnutzung in z.B. Wildacker erfolgt oder über Kahlschläge in Lebensraumtypen möglicherweise Arten gefördert werden, die zu einer Fehlentwicklung oder einer Zerstörung des Lebensraumtyps führen könnten.

## 4.8 Jagd und Fischerei

Die Ausübung der Jagd ist freigestellt und widerspricht grundsätzlich nicht den Schutzzielen der NSG Verordnung bzw. sind Konflikte mit der Zielformulierung des Schutzgebietes nicht offensichtlich erkennbar. Eine Einschränkung ist jedoch hinsichtlich der Fütterungen bzw. Kirrungen notwendig. Soweit im Schutzgebiet Geflügeljagd betrieben wird, dürfen die Enten nicht gekirrt werden, um Nährstoffeinträge in das Gewässer aus dieser Quelle auszuschließen.

Es werden auch kleinteilig Reglementierungen getroffen bezüglich der Ansitzeinrichtungen. Mit den getroffenen Festlegungen wird gewährleistet, dass Ansitzeinrichtungen, soweit diese an störungsempfindlichen Stellen errichtet wurden und somit dem Schutzzweck zuwiderlaufen mit zumutbarem Aufwand auch wieder entfernt werden können.

Die Ausübung der Fischerei ist im Schutzgebiet grundsätzlich zulässig. Einschränkend ist jedoch zur Vermeidung von Stoffeinträgen und der damit verbundenen Nährstoffzufuhr ins Gewässer das Anfüttern der Fische nicht gestattet.

## 4.9 Freizeitnutzung

Der Gemeingebrauche des Gewässers bzw. das Befahren mit Paddelbooten ist zum allgemeinen Schutz des Gebietes vor Störungen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.07. bis 31.03. eines Jahres zulässig.

# 5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

## 5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z. B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

## 5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung des „Markatal bei Bischofsbrück“ zum NSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die für die Pflege und Entwicklung des Gebietes notwendigen Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer / Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer / Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

## 5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 9 und 11 der NSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Cloppenburg,……..

Johann Wimberg

Landrat
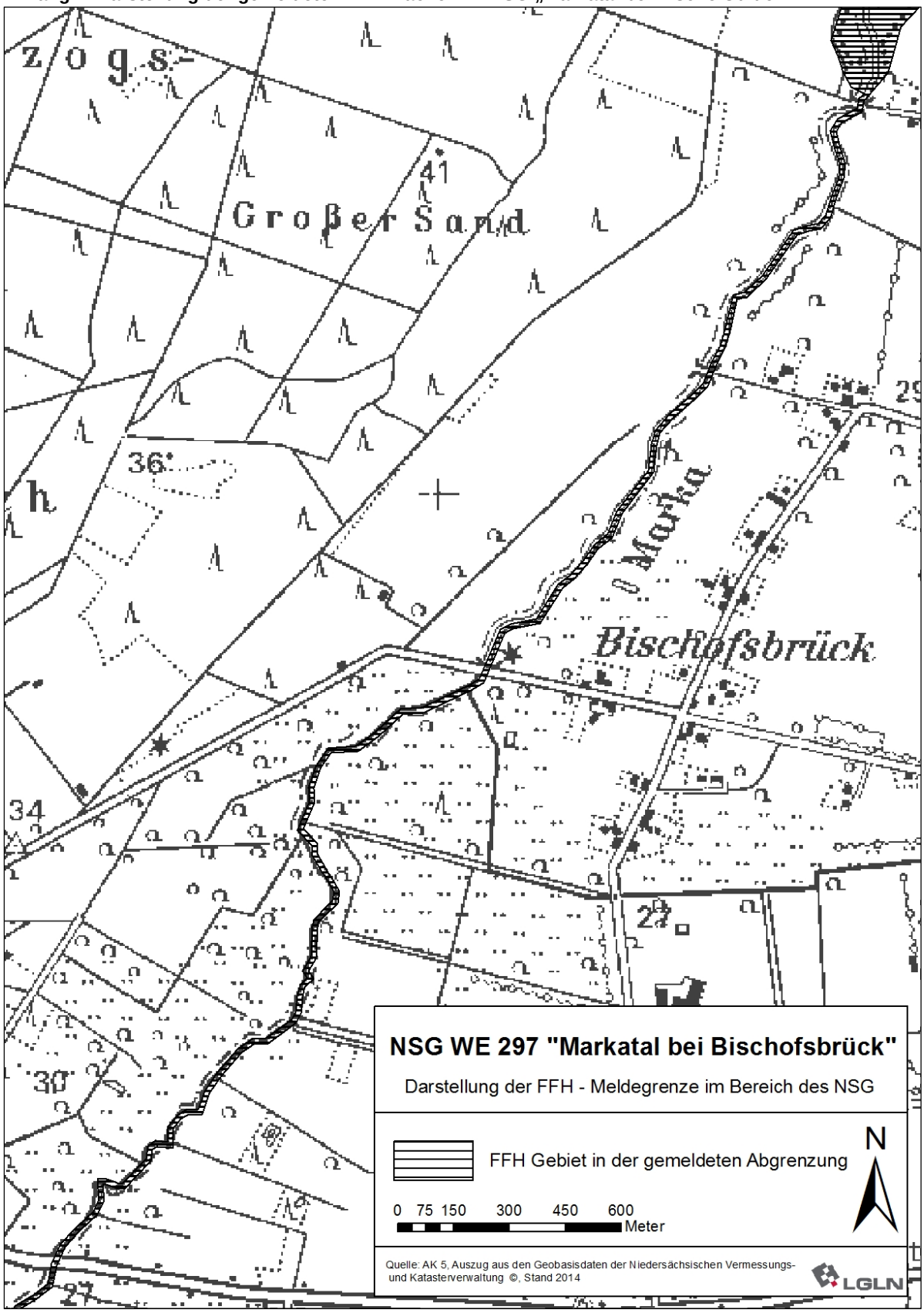
**Anhang 1: Darstellung der gemeldeten FFH-Flächen im NSG „Markatal bei Bischofsbrück“**